

Stellungnahme zur Novellierung des  
Gentechnikgesetzes und zum Entwurf einer  
Guten Fachlichen Praxis beim Anbau von  
gentechnisch veränderten Pflanzen vom  
Juli 2007

**Zukunftsstiftung Landwirtschaft**  
Marienstraße 19; 10117 Berlin  
Fon + (49) 030- 27 590 309  
Fax + (49) 030- 27 590 312  
info@zs-l.de  
www.saveourseeds.org

30.7.2007

**Stellungnahme zum Entwurf für eine Novellierung des Gentechnikgesetzes (GtG) und dem Entwurf einer Verordnung für die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPPflEV) sowie deren pflanzenspezifischen Vorgaben für gentechnisch veränderten Mais**

*Die Zukunftsstiftung Landwirtschaft und "Save our Seeds" arbeiten seit Jahren an der Problematik gentechnischer Verunreinigung von Saatgut und der möglichen Festsetzung von sogenannten Kennzeichnungs-Grenzwerten für zufälliges oder technisch unvermeidbares Auftauchen von GVO im Saatgut. Vor diesem Hintergrund unterbreitet sie die folgenden Anmerkungen zu dem o.g. Gesetzes- und Verordnungsentwurf. Näheres zu den einzelnen Aspekten findet sich unter [www.saveourseeds.org](http://www.saveourseeds.org)*

A) Zur Novellierung des Gentechnikgesetzes (GtG)

### **Schutz der Agrobiodiversität**

#### **Problem:**

Der Schutz der Agrobiodiversität, insbesondere der Vielfalt der in der Landwirtschaft und in Gärten eingesetzten Sorten, deren Erhaltung und regionale Anpassung in situ (und auch ex situ) gehört zu den erklärten Zielen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft. Dies wurde zuletzt niedergelegt im Entwurf des BMU für eine Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt vom Mai 2007, und ist in der Konvention für Biologische Vielfalt und des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft verankert, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Dringlichkeit des Schutzes der Agrobiodiversität auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels wurde in den vergangenen Jahren immer deutlicher. Sie wird auch bei der Vertragsstaatenkonferenz der CBD im Mai kommenden Jahres in Bonn von herausragender Bedeutung sein.

Der Schutz der Agrobiodiversität ist allerdings bei der gegenwärtigen Formulierung der Schutzziele in § 1 nicht explizit erwähnt. Weder wird sie unzweifelhaft vom Schutz der "Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge" noch von der Garantie der konventionellen, biologischen und gentechnischen Erzeugung und Vermarktung erfaßt. Die Berücksichtigung "ethischer Werte", zu denen zweifellos

auch der Erhalt der Agrobiodiversität gehört, erscheint zu allgemein, um dieses vordringliche Schutzziel eindeutig zu benennen.

Im Zusammenhang mit der Verordnung für eine gute fachliche Praxis wird deutlich, daß ein rein finanzieller Ausgleich den effektiven Schutz der landwirtschaftlich und gärtnerisch eingesetzten Sortenvielfalt und der damit verbundenen Anbaumethoden nicht gewährleisten kann. Er wird zudem häufig im privaten und gemeinnützigen Bereich geleistet.

Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es des besonderen Schutzes von Saatgut.

A) nach §1, Absatz 1:

1. Den Erhalt der agrar-biologischen Vielfalt sowohl im gewerblichen als auch im gemeinnützigen und nicht-gewerblichen Bereich von Saatgut, Saatgutvermehrung, sowie dem Nachbau und Austausch von Saatgut und genetischen Ressourcen;
2. Den Schutz der bisherigen Praxis der Saatgutvermehrung und –zucht, einschließlich der Sortenerhaltung und –anpassung, des Austausches und der Vermehrung von Saatgut.

B) nach § 1 Absatz 2:

1. Den besonderen Schutz der Saatgut-Reinheit als Voraussetzung für eine gentechnikfreie Vermehrung und Produktion;
2. Den Schutz der wirtschaftlichen Existenz von Saatgutunternehmen in ihrer gegenwärtigen Form und an ihrem jeweiligen Standort;
3. Die praktische Gewährleistung von Saatguterzeugung, –vermehrung und –austausch auch im gemeinnützigen und nicht-gewerblichen Bereich;

C) Eine Einbeziehung der Biologischen Vielfalt in den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik wäre wünschenswert.

### **Lösung:**

1. Agrobiodiversität ist explizit in die Schutzziele des Gesetzes in § 1, Abs. 1 einzubeziehen.
2. Der Verlust agrarischer Biodiversität als direkte oder indirekte Folge des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen ist ein Schaden im Sinne von § 32, Absatz (7): "(...)eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft" bei der Aufwendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht allein deshalb unverhältnismäßig sind, weil sie den Wert der Sache erheblich übersteigen.
3. Die nichtgewerbliche und gemeinnützige Land- und Gartenwirtschaft ist in die Verordnung für die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPPflEV) als Bewirtschafter einer benachbarten Fläche einzubeziehen und gewerblichen Nachbarn gleichzustellen.
4. Die Erhaltung, Vermehrung und der Nachbau von Saatgut ist in der Gentechnik - Pflanzenverordnung gemäß ihren besonderen Eigenheiten und Erfordernissen nach gegenwärtiger Rechtslage (kein Schwellenwert für zufälliges Vorhandensein von GVO) entsprechend zu berücksichtigen.

## **Wesentliche Beeinträchtigung durch Prüf- und Vorsorgemaßnahmen**

### **Problem:**

Der Anbau von gentechnisch veränderten Sorten in einer Region wird regelmäßig und nicht nur im Schadensfalle einer Verunreinigung zu erhöhtem Aufwand bei der Saatguterzeugung und Saatgutvermehrung durch erforderliche Prüfungen ( Information, Probennahme, Tests, Verlust von Saatgut) und Vorsorgemaßnahmen (Information, Abstimmung mit Nachbarn, Anpassung der

Anbaupläne, führen. Kosten und Aufwand fallen, je kleinteiliger die Erzeugung und Vermehrung ist, desto gravierender ins Gewicht.

Sofern sie beim Ausgleich der Interessen nicht von vornherein berücksichtigt und erstattet werden, sondern nur im Falle eines nachgewiesenen Schadens geltend gemacht werden können, führt dies zu einer kontinuierlichen und erheblichen Benachteiligung und Behinderung der gewerblichen und gemeinnützigen Saatgutvermehrung und –erhaltung ohne Gentechnik. Diese Beeinträchtigungen treten auch beim Nachbau von gentechnikfreiem Saatgut durch Landwirte und Gärtner auf.

Insbesondere bei kleinen Betrieben, gemeinnützig und privat tätigen Sortenvermehrern, -erhaltern und –züchtern könnten derartige Behinderungen zur Aufgabe der Tätigkeit führen. Dies kann insbesondere die regional angepasste Saatzeit, Erhaltung, Vermehrung und Nachbau bestimmter Kulturpflanzen in GVO-Anbaugebieten praktisch und wirtschaftlich unmöglich werden. Das würde sich sowohl schädlich auf die Erhaltung der Agrobiodiversität auswirken als auch die Wahlfreiheit der Landwirte, Gärtner und Verbraucher nachhaltig beeinträchtigen.

#### **Lösung:**

Zusätzliche Kosten, die unabhängig von der tatsächlichen Feststellung eines Schadens durch den Anbau von GVO in der Nachbarschaft entstehen, müssen den Betroffenen entweder von dem oder den Verursachern oder aber aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.

### **§ 16 b**

Die Streichung von Satz 2 schwächt den Schutz der in § 1, Abs.2 vorgegebenen Schutzziele erheblich und ist deshalb abzulehnen. Privatvertraglich mögliche Freistellungen von bestimmten Ansprüchen bedürfen nicht der gesetzlichen Sanktionierung. Die Unterscheidung zwischen solchen Pflichten, die im jeweiligen Einzelfall ausschließlich dem Schutz des anderen dienen und solchen, die auch Dritte berühren, sollten angesichts der mangelnden Erfahrung und der begrenzten wissenschaftlichen Kenntnis andererseits nicht in das Belieben privater Verträge gestellt werden.

### **§ 16e**

Diese Vorschrift sollte gestrichen werden. Eine sachgerechte Anpassung an mögliche künftige Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften und Saatgut -Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft kann sinnvoll erst nach deren Verabschiedung erfolgen. (Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Nachbarschaft und Mindestabstand unten)

B) Zum Entwurf einer Verordnung für die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik -Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPPflEV) sowie deren pflanzenspezifischen Vorgaben für gentechnisch veränderten Mais

## **Nachbarschaft und Mindestabstand bei Saatgut in der "Guten fachlichen Praxis"**

### **Problem:**

Es werden keine pflanzenspezifischen Vorgaben bezüglich des Mindestabstandes zu Flächen, auf denen Mais zur Verwendung als Saatgut angebaut wird, festgelegt.

Der Verzicht auf die Festlegung der für die Saatgut -Reinheit erforderlichen Mindestabstände ist insbesondere auch deshalb nicht sachgerecht, weil der im Falle von Mais zur **Definition der benachbarten Fläche** nach §2, Abs.2 GenTPPflEV festgelegte Abstand von 300 Metern mit Sicherheit nicht ausreicht um zuverlässig eine Verunreinigung von Saatgut an der Nachweisgrenze zu vermeiden. Dies hätte zur Folge, daß Saatgutvermehrter und –erhalter außerhalb dieses Abstandes

weder zu informieren sind, noch eine Anpassungspflicht ihren Anbauplänen gegenüber bestünde, obwohl sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem GVO -Anbau betroffen wären.

Die seit dem Jahre 2001 geltende Rechtslage in der Europäischen Gemeinschaft (EU RL 2001/18), die keinen Schwellenwert für die Verunreinigung von Saatgut mit GVO festlegt ist umzusetzen.

Der Verweis in der Begründung, daß die Europäische Kommission eine Festlegung von Kennzeichnungs-Schwellenwerten beim Saatgut gemäß Art.21 RL 2001/18 erwägt, rechtfertigt keinen Verzicht auf die Festlegung von Mindestabständen zur Erfüllung der gültigen Anforderungen. Bisher liegt nicht einmal ein Vorschlag der Europäischen Kommission zu Änderung dieser Rechtslage vor.

Darüber hinaus sollte dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 26.4.2004 (15/2972) "Wahlfreiheit für die Landwirte durch Reinheit des Saatgutes sicherstellen" <sup>1</sup> sowie einer Vielzahl weiterer Stellungnahmen (etwa des Europäischen Parlamentes, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, sowie der Regierungen und Parlamente anderer Mitgliedstaaten) zu diesem Thema Rechnung getragen werden, die eine Festlegung der Kennzeichnungspflicht für GVO im Saatgut an der Nachweisgrenze (0,1%) empfehlen.

#### **Lösung:**

1. Soweit es sich um Flächen handelt, auf denen Mais zur Verwendung als Saatgut angebaut wird, ist die Nachbarschaft auf 1500 Meter festzulegen.
2. Der Mindestabstand zu Flächen, auf denen Mais zur Verwendung als Saatgut angebaut wird, sollte 1000 Meter betragen.

#### **Kosten**

Die in der Begründung veranschlagten sonstigen Kosten, Bürokratiekosten der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger sind nicht vollständig. Insbesondere werden die zusätzlichen Kosten der Information, Abstimmung und Vorsorge sowie durch den Anbau von GVO entstehende Prüfungskosten, die den benachbarten Erzeugern, die auf Gentechnik verzichten und insbesondere den Vermehrern und Erhaltern von gentechnikfreiem Saatgut entstehen nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 15/2972, 15. Wahlperiode 28. 04. 2004:

*"Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

*– sich in der EU auf allen Ebenen für die Reinhaltung des Saatgutes einzusetzen;*

*– sich bei der Diskussion um einen Vorschlag der EU-Kommission für Schwellenwerte bei der Kennzeichnung von GVO-haltigem Saatgut für die Orientierung an der Nachweisgrenze einzusetzen;*

*– sich bei den zuständigen Bundesländern für strenge Kontrollen auf Gentechnikfreiheit im Saatgut -, Lebensmittel- und Futtermittelbereich einzusetzen."*